## Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. Juli 2015

Aufgrund § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI M-V S: 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek:

## Artikel 1

In der Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 7. November 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 7. März 2013) wird die Anlage 1 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 und Nummer 2.4 werden wie folgt gefasst:	40.00	ELID
" 2.3 Ersatz für Informationsmittel bei Verlust oder Beschädigung (zuzüglich Kosten der Wiederbeschaffung)	40,00	EUR
2.4 Spindöffnung (Räumen eines nicht fristgemäß geleerten Schließfaches)	6,00	EUR
(bei Leihschlössern zuzüglich der Kosten für das Schloss) "		
2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:		
" 3. Vormerkung eines Informationsmittels (wenn Benachrichtigung per Briefpost) "	2,00	EUR
3. Nummer 5.8 wird wie folgt gefasst:		
" 5.8 Anfertigung Fotografischer Reproduktionen		
5.81 digitales Foto, je Aufnahme - elektronische Bereitstellung - Bereitstellung auf Papier	3,50 4,00	EUR EUR
5.82 Foto als Kleinbild (24 x 36 mm) je Aufnahme - Bereitstellung als Diapositiv	4,50	EUR
- Bereitstellung auf Papier s/w	8,00	EUR ,
4. Nummer 5.9.1 wird wie folgt gefasst:		
" 5.9.1. Anfertigung eines ebooks - Bereitstellungsgebühr	25,00	EUR
- Kosten für 100 S.	•	EUR
<ul> <li>Grundgebühr einschl. 100 Seiten jede weitere Seite</li> </ul>	44,00 0,19	EUR EUR ,

5. Nummer 6.1 bis 6.4 wird wie folgt gefasst:

" 6.1	Computerausdruck je A 4-Seite s/w	0,04	EUR
6.2	Computerausdruck je A 4-Seite Farbe	0.35	EUR

- 6. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- "8. Sachauskünfte und Recherchen mit besonders hohem Aufwand Aufwand bis 1,0 Arbeitsstunde kostenfrei; darüber hinausgehend je angefangene 0,5 Stunde gehobener Dienst 31,00 EUR höherer Dienst 41,00 EUR "
- 7. Nummern 9.1 bis 9.3 werden wie folgt gefasst:
- " 9.1 Genehmigung für die Reproduktion und Vervielfältigung, zum persönlichen wissenschaftl. Gebrauch Aufwand bis 0,5 Arbeitsstunden kostenfrei; darüber hinausgehend je angefangene weitere 0,5 Stunde

8,20 EUR

9.2 Genehmigung zum einmaligen Abdruck und die Bereitstellung einer Reproduktion (Nutzungsrecht) zu privaten Zwecken

25,50 EUR

9.3 Genehmigung eines einmaligen Abdruckes oder die Verwendung von Reproduktionen für gewerbliche Zwecke durch Dritte je nach Art und Umfang der Verwendung

40,00 bis 400 EUR "

- 8. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- "10. Änderung einer elektronisch veröffentlichten Dissertation

36,00 EUR "

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juli 2015, der Genehmigung der Rektorin vom 21. Juli 2015 und der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 2. September 2015.

Greifswald, den 21. Juli 2015

## Die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.09.2015